

APU® Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der APU AG (hiernach „APU“) und den Vertragspartnern (hiernach „Kunden“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist oder gesetzliche Bestimmungen zwingend zur Anwendung kommen. Alle Leistungen und Leistungen (inklusive Werkvertragsleistungen) der APU erfolgen ausschließlich auf Grundlage der AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung, sofern und soweit keine abweichenden Regelungen mit dem Kunden vereinbart wurden. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten weiterhin nur, wenn die APU ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

2. ALLGEMEINER INHALT DES VERTRAGES UND ABWEHRKLAUSEL

Der Gegenstand des mit APU abgeschlossenen Vertrages sowie dessen Inhalt, Leistungen und Gegenleistungen ergeben sich aus der an den Kunden gerichteten schriftlichen Auftragsbestätigung. Davon abweichende Bestätigungen des Kunden gelten nur, wenn sie von APU schriftlich angenommen worden sind. APU kann die Auftragsbestätigung ändern oder rückgängig machen, solange keine Gegenseitigkeit des Kunden eingegangen ist.

3. ZEITANGABEN

Terminangaben und Zeitbestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von APU schriftlich bestätigt worden sind. Bestätigungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Kunde den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Soweit APU die übertragenen Leistungen infolge von ihr zu verantwortenden Versäumnissen nicht innerhalb der vereinbarten Zeiten realisieren kann, hat der Kunde APU eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung anzusetzen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Übergabe der Waren erfolgt gegen Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Nach Ablauf der 30 Tage gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 8% p.a. Die Geltendmachung weiteren Verzugszinschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das Zurückhalten von Zahlungen seitens des Kunden wird hiermit auch für den Fall ausgeschlossen, in welchem dieser Minderungen, Garantie, Gewährleistungen oder Schadenersatzansprüche und/oder andere Gegenansprüche geltend macht.

5. LIEFERUNG, PRÜFPFLICHT, ERFÜLLUNGORT UND GEFAHENÜBERGANG

5.1. Lieferung

Angaben über Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich fest vereinbart wurden. In keinem Fall begründen Lieferverzögerungen Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Gemäß schweizerischen Obligationenrechts ist die Ware Holschuld. Somit trägt der Kunde das Risiko eines allfälligen Warenverlustes bei der Lieferung oder nach der Zustellung durch die Post. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen.

5.2. Prüfpflicht

Der Kunde hat die Pflicht, gelieferte oder abgeholte Waren innert angemessener Frist auf Richtigkeit, Vollständigkeit und umgehend auf Lieferschäden hin zu prüfen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 7 Tage nach Anlieferung, APU schriftlich bekannt zu geben.

5.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist mangels schriftlicher entgegenstehender Vereinbarung für alle zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen und für alle damit zusammenhängenden vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche der Sitz von APU in Neuhausen am Rheinfltal.

5.4. Gefahrenübergang

Ist nichts anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart, so reist die Ware unabhängig von der Art des Versandes und wer dessen Kosten trägt, auf Gefahr des Kunden, APU ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern. Jede Haftung von APU für das Transportrisiko ist ausgeschlossen.

5.5. Gelangensnachweise

Seit dem 1. Oktober 2013 wird die Ausfuhr von Produkten in Länder der europäischen Gemeinschaft nur dann umsatzsteuerbefreit, wenn die Ausfuhr durch einen „Gelangensnachweis“ belegt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von der APU übersandte Gelangensbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware gegengezeichnet zur Verfügung zu stellen. Erhält die APU diesen Beleg innerhalb der genannten Frist nicht, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, den Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen und der APU darüber hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die aufgrund einer verspäteten oder nicht erfolgten Rückgabe entstehen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der APU. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist APU berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzuerlangen. Der Kunde ist diesfalls zur Herausgabe verpflichtet und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

7. WERKZEUGE

Werden Werkzeuge im Auftrag des Kunden durch uns oder in unserem Auftrag von einem Dritten für den Besteller angefertigt, so sind 50% der Anfertigungskosten für das Werkzeug bei Bestellung und 50% nach Fertigstellung des Werkzeugs netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Die angefertigten Werkzeuge sind in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche schriftliche Einigung zwischen uns und Besteller voraus. Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Nach Rücksprache mit den Kunden werden die Instandhaltungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb zwei Jahren nach der letzten Bestellung keine weitere Bestellung eingeht. Wir sind zur Annahme von Anschlussaufträgen nicht verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden. Für den Fall, dass der Kunde die ihm gelieferte Ware nicht oder nicht in der vereinbarten Frist bezahlt, können wir nach fruchtlosem Ablauf eine Nachfrist oder bei ihrer Entbehrlichkeit die Werkzeuge beliebig verwenden.

Wird für die Herstellung eines Produktes ein Werkzeug benötigt, so beginnt eine für die Herstellung und Lieferung vereinbarte Frist erst zu dem Zeitpunkt zu laufen, von dem ab das Muster vom Besteller genehmigt oder ein Ausfallmuster für die Produktion freigegeben ist.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Gewährleistung, sofern und soweit nicht hiernach im gesetzlich zulässigen Rahmen davon abgewichen wird: Der Ersatz für sämtliche Mangelgeschäden oder sonstige unmittelbare und/oder mittelbare Schäden und Verluste oder entgangenen Gewinn aufgrund mangelhafter, unterlieberer oder verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden sowie eventuelle Ersatzansprüche gegen den Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz werden dadurch nicht beschränkt.

8.2. Haftung

APU haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. Im Übrigen gelten für die Haftung von APU bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:

Schadenersatzansprüche wegen Mangelgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllung und Verrichtungsgelheiten von APU.

Im kaufmännischen Verkehr haftet APU stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zuzugewandter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

APU ist nicht verpflichtet, Arbeitsunterlagen des Kunden zu archivieren, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Sämtliche Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen APU und den Kunden unterstehen sowohl formell wie auch materiell ausschliesslich Schweizer Recht. Im Falle von Streitigkeiten kommt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht [CISG, Wiener Kaufrecht] wird explizit ausgeschlossen.

Der Gerichtsstand für alle zukünftigen Streitigkeiten, welche mit dem Vertrag zwischen APU und dem Kunden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, insbesondere für alle zukünftigen Streitigkeiten über den Inhalt der Bestellung, das Zustandekommen des Vertrages und dessen Durchführung ist der Sitz von APU in Neuhausen am Rheinfltal. APU kann im Streitfall aber auch ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.

10. DATENSCHUTZ

Kundendaten werden seitens der APU elektronisch erfasst und verarbeitet. Im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt gegebene persönliche Daten werden vielfach behandelt. APU nutzt die Daten für die Abwicklung von Bestellungen, die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen sowie zur Kommunikation mit dem Inhaber der erfassten Daten über Bestellungen, Produkte und erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen. Die Daten werden an Dritte nur im notwendigen Ausmass weitergegeben, wenn es für die Erbringung technischer, logistischer oder anderer Dienstleistungen im eindeutigen Kundeninteresse notwendig ist. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und willigt dazu ausdrücklich ein. Personenbezogenen Daten werden auf Antrag der Kunden in der Kundendatei der APU gelöscht. Der Kunde kann seine gespeicherten Vertragsdaten jederzeit auf Anfrage einsehen.

11. VERSCHIEDENES

Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien werden sich für diesen Fall um eine Regelung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und ihrer Intention nach am nächsten kommt. APU ist berechtigt, Verpflichtungen teilweise oder ganz durch Subunternehmer erbringen zu lassen.